

**An den/die Dekan/in**  
(für Professoren/innen sowie Juniorprofessoren/innen)

**An den/die Direktor/in**  
(für sonstiges wissenschaftl. Personal)

<b>der Fakultät/des Departments</b>
-------------------------------------

**Semestererklärung zur Erfüllung der Lehrverpflichtung**

Name, Vorname
---------------

Institut / Fach
-----------------

Berichtszeitraum		
WS	SS	20 /

Lehrverpflichtung in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) <b>LVS</b>
--

Forschungsfreiemester (bei Professoren/innen) ja    nein
---

**I. Lehrveranstaltungen<sup>1</sup>**

Kurztitel und Art der Lehrveranstaltungen <sup>2</sup>	zeitlicher Umfang (Zeitstunden pro Woche)	Lehrveranstaltungsstunden <sup>3</sup>	Veranstaltungsbeginn (Datum)	Veranstaltungsende (Datum)	Zahl der Ausfälle <sup>4</sup>	Zahl der Vertretungen

**II. Betreute Abschlussarbeiten<sup>5</sup>**

Anzahl		LVS <sup>5</sup>
	Staatsexamen	
	Diplom-/Magisterarbeiten	
	Bachelorarbeiten	
	Masterarbeiten	
	studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in Rechtswissenschaft nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 JAPO	

<b>Lehrveranstaltungsstunden insgesamt (Summe I. und II.)</b>	
---	--

Kurzbeschreibung für eine Abweichung von der festgesetzten Lehrverpflichtung (oder Anlage beifügen)
---

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich beachtet.

Professoren/innen sowie Juniorprofessoren/innen: Die Lehrveranstaltungen habe ich gemäß § 4 Abs. 2 LUFV<sup>1</sup> an mehr als 2 Wochentagen

erbracht

nicht erbracht; Begründung:                      Ausnahmegenehmigung des/r Dekans/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Datum

**Gesehen und geprüft:**

\_\_\_\_\_  
Dekan/in (bei Professoren/innen sowie Juniorprofessoren/innen)  
Direktor/in (sonstiges wiss. Personal)

## Erläuterungen:

<sup>1</sup> Professoren/innen sowie Juniorprofessoren/innen haben ihr Lehrangebot unter Berücksichtigung der curricularen Notwendigkeiten bei voller Lehrverpflichtung grundsätzlich an mehr als 2 Wochentagen zu erbringen; Ausnahmen dürfen durch den/die Dekan/in nur bei Vorliegen wichtiger Gründe genehmigt werden (§ 4 Abs. 2 LUFV<sup>6</sup>).

<sup>2</sup> Art der Lehrveranstaltung: Vorlesung, Übung, Seminar, Praktikum o.ä. Wird eine Lehrveranstaltung mehrmals parallel durchgeführt, so ist sie jeweils als gesonderte Lehrveranstaltung anzugeben.

### <sup>3</sup> Umrechnungen von Zeitstunden in Lehrveranstaltungsstunden:

a) Umrechnung der Zeitstunden nach § 3 Abs. 6 LUFV<sup>6</sup> in Lehrveranstaltungsstunden:

Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen. Hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungen ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.

b) Anrechnung von Lehrveranstaltungsstunden mit mehreren Lehrpersonen:

Gemeinsam abgehaltene Lehrveranstaltungen können in der Regel nur anteilig nach der Zahl der Lehrpersonen berücksichtigt werden. Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen können bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens zweifach angerechnet werden (vgl. § 3 Abs. 7 LUFV<sup>6</sup>). Muss der Stoff einer Lehrveranstaltung in mehreren Gruppen durchgenommen werden, so ist die Zahl der eine Gruppe unterrichtenden Lehrpersonen maßgeblich.

c) **Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen (vgl. § 3 Abs. 2 LUFV<sup>6</sup>):**

Art der Lehrveranstaltung:	Anrechnungsfaktor
Vorlesung	1
Übung	1
Seminar; Pro-, Haupt-, Oberseminar	1
Kolloquium	0,7
Repetitorium	0,7
andere Lehrveranstaltungen mit ständiger Betreuung der Studierenden	0,5
andere Lehrveranstaltungen ohne ständige Betreuung der Studierenden	0,3
Exkursionen	0,3

d) **Anrechnung von Lehrveranstaltungen an Partnerhochschulen im Ausland:**

An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Präsidenten der Universität bis zur Dauer von zwei Wochen und maximal in Höhe der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn Dozenten der Partnerhochschule Lehrveranstaltungen an der Universität in entsprechendem Umfang übernehmen, für die Lehrveranstaltungen an der Partnerhochschule keine Vergütung gewährt wird und die wegfallenden Lehrveranstaltungen vertreten werden.

<sup>4</sup> Für Reisen während der Vorlesungszeit ist zu beachten, dass die Lehrtätigkeit in der Regel Vorrang vor anderen Dienstaufgaben hat. Eine Abwesenheit, die Auswirkungen auf die Lehre hat (Ausfall oder Verlegung, aber auch Vertretung in der Durchführung einer Lehrveranstaltung), ist nach den ministeriellen Vorschriften unverzüglich dem/r Dekan/in anzuzeigen. Dauert eine ausnahmsweise in der Unterrichtszeit durchgeführte Dienst- oder Fortbildungsreise länger als sieben Tage, ist das Einverständnis des/der Dekans/in erforderlich und diesem/r eine Erklärung, wer die Lehrveranstaltung abhält, vorzulegen.

<sup>5</sup> **Anrechnungsfaktoren für die Studienabschlussarbeiten (vgl. § 3 Abs. 8 LUFV<sup>6</sup>):**

Art der Abschlussarbeit:	Anrechnungsfaktor
Diplom- und Masterarbeit in Naturwissenschaften	0,6
studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in Rechtswissenschaft nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO	0,05
Diplom-, Magister- oder Masterarbeit in Geisteswissenschaften	0,1
Bachelorarbeit in Naturwissenschaften	0,2
Bachelorarbeit in Geisteswissenschaften	0,05
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften	0,2
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften	0,05

Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten können insgesamt nur bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden.

<sup>6</sup> Die Lehrverpflichtungsverordnung ist als Formblatt F 14 erhältlich.